

amtliche Bekanntmachung

092 K 035/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 02. Juli 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Köln Blatt 59034 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

85,1/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Köln,
Flur 15, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Vor den Siebenburgen 74,
groß: 225 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 10 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss
rechts sowie dem im Kellergeschoss gelegenen Kellerraum

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in einem denkmalgeschützten Mehrfamilienhaus in 50676 Köln
(Altstadt/Süd), Vor den Siebenburgen 74,

1-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss rechts mit Abstellraum im Kellergeschoss,
im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet,

Aufteilung: Wohn-/Schlafzimmer mit Küchenzeile, Diele, Badezimmer und
Abstellraum, Wohnfläche ca. 37 m²,

Baujahr des Gebäudes ca. 1956, Ausbau des Dachgeschosses im Jahr 1993

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 205.000,00 € festgesetzt.

Die Eigentümer sind zu je ½ Anteil im Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 19.03.2024